

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 155.

Dienstag den 3 Juni.

1856.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betreffend.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Michaelisferien dieses Jahres zur theologischen Candidatenprüfung anzumelden, werden hiermit auf den Inhalt des §. 9 der Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Anmeldegesuche nebst allen in gedachter Paragraphe, namentlich unter 4 bemerkten Unterlagen bis zum 2. Juli dieses Jahres

in der Kanzlei der Königl. Kreis-Direction alhier (Postgebäude) abzugeben, oder, so viel die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse: „An die Königl. Prüfungs-Commission für Theologen“ portofrei anher einzusenden.
Leipzig, am 2. Juni 1856.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.

v. Burgsdorff.

Friedrich.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Königl. Gerichtes zu Taucha betreffend.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums der Justiz ist heute von den unterzeichneten, dazu verordneten Commissarien ein Königl. Gericht in Taucha eröffnet worden und auf dasselbe gleichzeitig die auf Grund des Gesetzes vom 11. August 1855 von heute an für erloschen und aufgehoben erklärte zeitherige Patrimonialgerichtsbarkeit

- a) der Stadtgemeinde zu Leipzig über die Stadt Taucha und die Dörfer Althen, Glenden, Gradenfeld, Cunnersdorf, Grasdorf, Neusch, Panisch, Plöfen, Plösch, Portitz und Sommerfeld, so wie
- b) der Rittergüter Mockau, Paunsdorf, Plaunzig und Döbitz über die gleichnamigen Dorfschaften, ingleichen
- c) die dem Kreisamte Leipzig zeither zugestandene Jurisdiction über die Dörfer Dewitz, Seegeritz, Sehlitz, Wönitz, Merkwitz, Sobenheida und Gottscheina

übergegangen, was andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle wegen der obgenannten Dorfschaften bei deren zeitherigen Gerichtsbehörden bereits anberaumten Termine ohne nochmalige Vorladung nunmehr beim Königl. Gericht zu Taucha bei Vermeidung der in den erlassenen Ladungen angedrohten oder sonstigen gesetzlichen Nachteile abzuwarten sind.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Borna und Königl. Kreisamt zu Leipzig,
am 2. Juni 1856.

von Dypel. Lucius.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt und deren Reichthum, so wie in den unter die Jurisdiction unseres Landgerichts und des Königl. Kreisamtes hier gehörigen Dorfschaften wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem 7. Mai d. J. an während eines Zeitraums von acht Wochen, und zwar in jeder Woche

Wittwochs, Nachmittags von 3 Uhr an im großen Saale der alten Waage am Markte hier stattfinden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

G. Meßler.

Bekanntmachung, die öffentlichen Badeplätze betreffend.

Als öffentliche, an ihrem Anfange und Ende bezeichnete Badeplätze sind bestimmt:

- 1) eine Stelle in der Elster, 120 Ellen lang, hinter dem Jacobshospital am Rosenthal;
- 2) eine Stelle in der alten Pleiße, gegen 500 Ellen lang, zwischen der sogenannten Saubrücke und dem Schimmelshofen Garten.

Das Baden an anderen Plätzen ohne Rücksicht der Fische ist verboten.
Leipzig, am 26. Mai 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Schlesinger.